

Satzung Turn- und Spielverein Groß Vollstedt e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Turn- und Spielverein Groß Vollstedt e.V. und ist im Vereinsregister eingetragen. Die Abkürzung lautet „TSV Gr. Vollstedt“.

Der Verein hat seinen Sitz in Groß Vollstedt, Kreis Rendsburg-Eckernförde. Die Vereinsfarben sind grün/weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Breiten- und Jugendsports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.

Der Verein übernimmt freiwillig und selbständig Aufgaben der Jugendhilfe.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins)

(Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.)

§ 4 Verbandsanschluss

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen für den angeschlossenen Sportverband (wie Schleswig-Holsteinischer Fußballverband) und dessen Dachverband ergänzend.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden. Jugendliche (unter 18 Jährige) bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wird.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Der Verein unterscheidet nach folgenden Arten der Mitgliedschaft:

- aktives Mitglied
- passives Mitglied
- Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann nach Zustimmung der Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich besonders verdienstvoll um die Vereinsbelange bemüht hat. Ehemalige Vorsitzende des Vereins können nach Zustimmung der Mitgliederversammlung neben der Ehrenmitgliedschaft auch der Status des Ehrenvorsitzenden verliehen werden. Ehrenvorsitzende dürfen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, alle Einrichtungen des Vereins entsprechend seiner Spartenzugehörigkeit zu nutzen, an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen sowie die Vereinssatzung einzusehen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet zur

- Zahlung der Mitgliedsbeiträge,
- Beachtung des Vereinssatzung,
- Förderung der Grundsätze des Vereins.

Für Schäden, die während einer Veranstaltung oder bei An- und Abfahrt zu dieser entstehen, sind der Verein und seine Mitglieder durch den Verband Unfall- und Haftpflichtversichert.

Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung eines Schadens, der darüber hinaus nicht durch die Versicherung getragen wird, und dadurch gegebenenfalls dem Verein als Verpflichtung auferlegt ist, wird das verursachende Mitglied haftbar gemacht. Dies gilt gleichermaßen für Strafen durch die Verbände.

Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für Angestellte und Mitarbeiter des Vereins.

§ 6 a Kinder- und Jugendschutz

Der TSV Groß Vollstedt e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Schwerwiegende und strafrechtlich relevante Verstöße führen zu Vereinsausschluss.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Kalenderhalbjahr. (30.06. / 31.12.)

Der Ausschluss kann durch den Gesamtvorstand bei einfacher Stimmenmehrheit aus folgenden Gründen beschlossen werden:

- schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
- grobe Verstöße gegen die Vereinskameradschaft
- Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge, trotz zweimaliger Mahnung und wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als 3 Monate vergangen sind.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufung die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf bestehende Forderungen.

Die Entlassung von Mitarbeitern oder Angestellten des Vereins erfolgt durch Kündigung seitens des Mitarbeiters oder Angestellten bzw. seitens des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 8 Wahlrecht

Wählen dürfen alle Vereinsmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. In eine Funktion können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive und passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Diese sind Monatsbeiträge und werden für das jeweilige Kalenderhalbjahr im Voraus im Lastschriftverfahren erhoben. Die Höhe der jeweiligen Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder und Träger der goldenen Ehrennadel des Vereins sind beitragsfrei gestellt. Der geschäftsführende Vorstand erstellt daraufhin eine Beitragsordnung; diese ist Anlage dieser Satzung.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Gesamtvorstand,
- der geschäftsführende Vorstand.

Die Tätigkeit in diesen Organen ist ehrenamtlich.

§ 11 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB die fünf Personen des geschäftsführenden Vorstandes sind, dass der Verein stets durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten wird, wovon ein Vorstandsmitglied aber der erste oder zweite Vorsitzende sein muss.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Geschäfts- und Protokollführer
- dem Jugendwart

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus

- dem geschäftsführenden Vorstand
- den Spartenleitern (Obleuten) Senioren
- den Spartenleitern (Obleuten) Junioren
- dem Vereinsschiedsrichterbeauftragten
- Vertreter des Fördervereins 90 des TSV Groß Vollstedt
- zwei Beisitzern
- Projektbeisitzern

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Jedes Mitglied des Vorstandes darf bei entsprechender Wahl maximal zwei Funktionen ausüben. Es muss mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und Vereinsmitglied sein.

§ 12 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung einer Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
- Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

§ 12 a Vorsitzende

Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein nach innen und außen. Er beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein, leitet diese und unterbreitet die jeweilige Tagesordnung. Er hat sich laufend über den Finanzstatus des Vereins beim Kassenwart zu informieren. Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Bewältigung seiner Aufgaben und vertritt diesen bei dessen Abwesenheit.

§ 12 b Kassenwart

Der Kassenwart ist mit der gesamten Finanzverwaltung des Vereins betraut. Er ist verantwortlich für das Abrufen der Mitgliedsbeiträge und die Kassierung bei Veranstaltungen. Ihm obliegen eine für Jedermann nachvollziehbare Buchführung und die Erstellung der Haushaltspläne. Er berichtet auf den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen über den Finanzstatus des Vereins.

§ 12 c Geschäfts- und Protokollführer

Der Geschäfts- und Protokollführer zeichnet für das gesamte interne und externe Geschäftswesen einschließlich Schriftverkehr verantwortlich, soweit dieses nicht anderen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes obliegt. Er bemüht sich um weitergehende Vereinsfinanzierungsmöglichkeiten und ist zuständig für die schriftliche Protokollierung aller Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

§ 12 d Jugendwart

Der Jugendwart vertritt alle Belange der jugendlichen Mitglieder.

§ 13 Aufgaben des Gesamtvorstandes

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes unterstützen den geschäftsführenden Vorstand bei der Bewältigung der Aufgaben nach § 12.

Die Spartenleiter (Obleute) sind für die Durchführung des Sportbetriebes in ihrer jeweiligen Sparte verantwortlich und vertreten diese im Gesamtvorstand. Sie sind auf separaten Versammlungen ihrer Sparten zu wählen und durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Der Vereinsschiedsrichterbeauftragte übernimmt die Anwerbung und Betreuung von Schiedsrichtern. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der Verein stets eine ausreichende Anzahl verbandsseitig zu meldender Schiedsrichter hat. Ihm oder einer von ihm bestimmten Person obliegt die Betreuung von Gästeschiedsrichtern bei Heimspielen.

Die Beisitzer vertreten die Vereinsmitglieder, die nicht explizit einer Sparte zugehörig sind sowie die Ehrenmitglieder und die passiven Mitglieder bei Vorstandssitzungen.

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, bis zu zwei Projektbeisitzer in den Vorstand zu berufen. Deren Aufgabe ist es, seitens der Mitgliederversammlung oder des geschäftsführenden Vorstandes vorgesehene Projekte umzusetzen. In der Vorstandssitzung ist ihr Stimmrecht dahingehend beschränkt, dass diese lediglich für die zu bewältigende Aufgabe zählt. Projektbeisitzer dürfen maximal für ein Jahr berufen werden. Danach ist ihre Tätigkeit im Gesamtvorstand unter Benennung ihres Amtes durch Wahl auf der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 14 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen können in einem Turnus oder punktuell durchgeführt werden. Hierüber befindet der geschäftsführende Vorstand. Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich öffentlich und jedem Mitglied zugänglich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen zu unterzeichnen.

Dem Vorstand obliegt es aber auch, einzelne Themen in einem nicht öffentlichen Teil zu behandeln.

§ 15 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
- b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- c) Wählen und Abberufen der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages;
- e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.

Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienen Mitglieder beschlussfähig. Über Beschlüsse und Anträge wird mit in einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Hiervon ausgenommen sind Anträge zur Satzungsänderung. Diese bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Alle Abstimmungen sind offen.

Auf der Mitgliederversammlung werden die turnusmäßigen Wahlen durchgeführt. Diese sind auf Antrag in geheimer Abstimmung durchzuführen.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist am Ende der Versammlung zu verlesen und durch die Versammlung genehmigen zu lassen. Im Anschluss unterschreiben der Versammlungsleiter, der Protokollführer und ein Mitglied der Versammlung, das nicht Vorstandsmitglied ist, dieses Protokoll.

§ 15 a außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn

- der geschäftsführende Vorstand aufgrund Rücktritt seine Geschäftsfähigkeit verliert,
- über eine Berufung im Ausschlussverfahren (§ 7) zu entscheiden ist,
- 1/3 der Mitglieder des Vereines diese unter Vorlage der Gründe beim Vorstand beantragt,
- die Auflösung des Vereins (§ 19) beschlossen werden soll.

Eine Tagesordnung entfällt, da ausschließlich die Thematik(en), die zur Einberufung geführt hat, zu behandeln ist/sind.

§ 16 Wahlen zum Vorstand

In den Kalenderjahren mit graden Jahreszahlen werden gewählt:

- der 1. Vorsitzende
- der Kassenwart
- der Geschäfts- und Protokollführer
- der Spartenleiter Jugendfußball
- ein Beisitzer

In den Kalenderjahren mit ungeraden Jahreszahlen werden gewählt:

- der 2. Vorsitzende
- der Jugendwart
- der Spartenleiter Seniorenfußball
- der Vereinsschiedsrichterbeauftragte
- ein Beisitzer

Wiederwahlen sind statthaft. Weitere Spartenleiter werden einem entsprechenden Modus zugeteilt.

§ 17 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte auf rechnerische Richtigkeit. Sie umfasst nicht die Zweckmäßigkeit der durch den Vorstand genehmigten Ausgaben. Prüfungen müssen zu jeder Zeit nach Absprache mit dem Kassenwart durchgeführt werden können. Eine Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Wahl der Kassenprüfer ist umschichtig, so dass pro Mitgliederversammlung nur ein Kassenprüfer zu wählen ist. Eine unmittelbare Wiederwahl ist unzulässig.

§ 18 Wirtschaftsführung des Vereins

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- den Beiträgen der Vereinsmitglieder
- den Eintrittsgeldern bei Veranstaltungen

- den Zuweisungen von Spenden
- den sonstigen Einnahmen

Etwaige Überschüssen dürfen nur entsprechend der Satzung verwendet werden.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder herbeizuführen. Sollte ein derartiges Stimmenverhältnis aufgrund mangelnder Teilnehmer nicht erreicht werden, ist nach Ablauf von vier Wochen erneut eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die hier erschienen Vereinsmitglieder entscheiden mit $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit über die Auflösung. Der bis dahin gewählte geschäftsführende Vorstand wickelt innerhalb von vier Wochen alle rechtliche vorgegebenen (wie z. B. Abmeldung bei den Verbänden) Geschäfte ab.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Groß Vollstedt zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützliche, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vor Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das zuständige Finanzamt zu hören.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2018 in Kraft; die Fassung vom 04. Februar 2014 wird somit aufgehoben.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 23.02.2018

Unterschriften.....

Im Original gezeichnet

Stefan Zech	1. Vorsitzender
Frank Schindler	2. Vorsitzender
Corinna Wellmer	Kassenwart
Jann-Erik Steen	Geschäfts-/Protokollführer
Stefan Zech	Jugendwart

Inhalt

§ 1 Name und Sitz des Vereins	1
§ 2 Zweck des Vereins	1
§ 3 Mittelverwendung.....	1
§ 4 Verbandsanschluss	1
§ 5 Mitgliedschaft.....	2
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 8 Wahlrecht	3
§ 9 Mitgliedsbeiträge	3
§ 10 Organe des Vereins	4
§ 11 Vorstand	4
§ 12 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes.....	4
§ 12 a Vorsitzende	5
§ 12 b Kassenwart	5
§ 12 c Geschäfts- und Protokollführer	5
§ 12 d Jugendwart	5
§ 13 Aufgaben des Gesamtvorstandes.....	5
§ 14 Vorstandssitzungen	6
§ 15 Mitgliederversammlung	6
§ 15 a außerordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 16 Wahlen zum Vorstand	7
§ 17 Kassenprüfer.....	7
§ 18 Wirtschaftsführung des Vereins	7
§ 19 Auflösung des Vereins	8
§ 20 Inkrafttreten	8